

**25. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 19. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2017, S. 324)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 7. Juni 2017 und
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 28. Juni 2017 sowie
der Dekan des Fachbereichs 07 per Eilentscheid am 5. Juli 2017

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwei-Fächer-Bachelorprüfung der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 12. Juli 2017, Az.03/02/12/03/01/01-084, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 24. Mai 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2016, S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Germanistik, Bestimmungen für das Kernfach Germanistik, wird wie folgt geändert:

a) In Modul 9 wird im Modultitel hinter der Ziffer „9“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

b) Nach Modul 9a wird das neue Modul 9b eingefügt:

„

Modul 9b: Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V	4 (5)*	P	2 SWS	1 LP
PRAK – Praxisprojekt		4	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Projektbericht (unbenotet)				1 LP
Gesamt			2 SWS		7 LP

Zugangsvoraussetzung	keine
Sonstiges	*Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten. Bei Studienbeginn im Sommersemester sollte die Veranstaltung im 5. Fachsemester gehört werden. Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Veranstaltung im 4. Fachsemester gehört.

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Fach Ägyptologie/Altorientalistik, Bestimmungen für das Kernfach Ägyptologie/Altorientalistik, wird wie folgt geändert:

- a) Das Basismodul ÄG/AO 1 „Einführung I“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile Gesamt wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Modulprüfung wird das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.
- b) Im Basismodul ÄG 2 „Einführung II“ wird bei der Lehrveranstaltung „Denkmälerkunde Ägyptens B“ in der Spalte „Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)“ die Angabe 2 (3) ersetzt durch die Angabe „2 (1)“.
- c) Im Basismodul AO 2 „Einführung II“ wird in der Zeile Modulprüfung das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt und danach die Bezeichnung „PS“ eingefügt.
- d) Bei dem Vertiefungsmodul ÄG 7 „Sprache II“ wird in der Zeile Modulprüfung die Bezeichnung „S“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.
- e) Bei dem Vertiefungsmodul AO 7a „Sprache II“ wird in der Zeile Modulprüfung die Bezeichnung „S“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.
- f) Bei dem Wahlpflichtmodul ÄG 9 „Profil II“ werden in der Zeile Modulprüfung nach dem Wort „Referat“ die Worte „in einem der beiden Seminare“ eingefügt.
- g) Bei dem Wahlpflichtmodul AO 9 „Profil II“ wird in der Zeile Modulprüfung vor das Wort „Moduls“ das Wort „gewählten“ eingefügt.
- h) Das Praxismodul ÄG/AO 10 „Exkursion und Praktikum“ erhält folgende Fassung:

Praxismodul ÄG/AO 10 „Exkursion und Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursion/en (z.B. Tagesexkursion = 1 LP oder Exkursion 5 Tage = 3 LP)	P	2-6 (2-6)	WPfl		max. 3	Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Praktikum/Praktika (z.B. 2 Wo. = 3 LP, 4 Wo. = 6 LP, 6 Wo. = 9 LP)	P	2-6 (2-6)	Pfl		min. 6	
Modulprüfung:	Bericht über das Praktikum/die Praktika					
Gesamt					9	
Sonstiges:	Das Modul ist unbenotet.					

- i) Bei dem Zusatzmodul ÄG/AO 11 „Ergänzende Kompetenzen“ wird in der Zeile Gesamt die Zahl „4“ gestrichen.

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Fach Ägyptologie/Altorientalistik, Bestimmungen für das Beifach Ägyptologie/Altorientalistik, wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe B Modularisierter Studienverlauf, Nr. 2 Modulplan wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Buchstabe b) wird nach der Bezeichnung „AO 5“ die Bezeichnung „BF“ angefügt.
- bb) Bei Buchstabe c) wird nach der Bezeichnung „AO 5“ die Bezeichnung „BF“ angefügt.
- b) Das Basismodul ÄG/AO 1 „Einführung I“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile Modulprüfung wird das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.
- bb) In der Zeile Gesamt wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- cc) Die Zeile „Sonstiges“ wird gestrichen.
- c) Bei dem Basismodul AO 3a „Sprache I A“ wird in der Zeile Modulprüfung hinter das Wort „Akkadisch“ die Bezeichnung „I“ angefügt.
- d) Bei dem Aufbaumodul AO 5 „Kultur I“ wird in der Überschrift nach der Zahl „5“ die Bezeichnung „BF“ angefügt.

4. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Archäologien, wird im Beifach im Abschnitt „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ unter „1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)“ folgender Text eingefügt:

„Für den Masterstudiengang Archäologie werden ausreichende Sprachkenntnisse* gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

*Sprachanforderungen im gewählten Schwerpunktfach:

Klassische Archäologie	Latinum
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	2 Jahre Schulunterricht oder Lateinkurs I
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Latinum

“

5. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, wird im Beifach im Abschnitt „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ unter „1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)“ folgender Text eingefügt:

„Für den Masterstudiengang Archäologie mit Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.“

- 6. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Klassische Archäologie, wird im Kern- und im Beifach im Abschnitt „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ unter „1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)“ folgender Text eingefügt:**

„Für den Masterstudiengang Archäologie mit Schwerpunkt Klassische Archäologie werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.“

- 7. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Kunstgeschichte, wird im Kern- und im Beifach im Abschnitt „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ unter „1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)“ folgender Text eingefügt:**

„Für den Masterstudiengang Kunstgeschichte mit Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.“

- 8. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, wird im Kern- und im Beifach im Abschnitt „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ unter „1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)“ folgender Text eingefügt:**

„Für den Masterstudiengang Archäologie mit Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht oder der erfolgreichen Teilnahme am Lateinkurs I gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 1 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Kernfach Germanistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Sie gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2017/18 in das Kernfach Germanistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren und sich vor dem Wintersemester 2017/18 noch nicht für das geänderte Modul angemeldet haben.

Mainz, den 19. Juli 2017

Die Dekanin des
Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ. Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk